

Herzlich willkommen zum Anbaden-Newsletter. Ein bisschen früh, aber wir waren ja schon immer schneller als der Rest.

I. Politics

< Weil der Zweck die Mittel heiligt? - Gedanken zum GPS-Urteil des BVerfG >

An diesem Dienstag hat das BVerfG sowohl über eine GPS-gestützte Observation aufgrund § 100 c I Nr. 1 b StPO als auch zur Frage der "Rundumüberwachung" eine Entscheidung getroffen, die nicht gerade als Sternstunde der Freiheitsrechte einzustufen ist. Für die Ermittlungsbehörden hingegen war es ein großer Tag.

Mit welchem konkreten Sachverhalt hatte sich das BVerfG auseinanderzusetzen (entnommen [gekürzt] der Entscheidung 2 BvR 581/01). Der Beschwerdeführer verübte 1995 als Mitglied der „Antiimperialistischen Zelle“ vier Sprengstoffanschläge. Wegen dieser Taten verurteilte ihn das OLG unter anderem wegen gemeinschaftlichen Mordversuchs in vier Fällen, jeweils in Tateinheit mit vorsätzlichem Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 13 Jahren. In seiner Beweiswürdigung stützte sich das OLG auf Erkenntnisse aus zahlreichen gegen den Beschwerdeführer durchgeführten Observationsmaßnahmen. Unter anderem wurde der Eingangsbereich des vom Beschwerdeführer mitgenutzten Wohnhauses seiner Mutter videotechnisch beobachtet, auch wurde der Beschwerdeführer visuell observiert, ein vom Beschwerdeführer genutztes Auto wurde mit einem Peilsender ausgestattet, mehrere Telefone wurden überwacht, Postsendungen geöffnet. Nur hat eben der Beschwerdeführer mit einer solchen Überwachung gerechnet, entsprechend nicht mehr telefoniert und zudem auch noch den Peilsender in dem Auto entdeckt.

Auf Anordnung des Generalbundesanwalts wurde im Dezember 1995 im Personenkraftwagen des Mitangeklagten ein GPS-Empfänger installiert, mit dessen Hilfe die räumliche Position des Fahrzeugs bis auf fünfzig Meter genau bestimmt werden konnte. Der Zyklus der Datenspeicherung war so programmiert, dass in dem eingebauten Empfänger jeweils im Minutentakt das Datum, die Uhrzeit, die geografischen Breiten- und Längenkoordinaten sowie die jeweilige Geschwindigkeit des Personenkraftwagens aufgezeichnet wurden. Die gespeicherten Daten wurden im Abstand weniger Tage mittels eines kurzzeitig aktivierten Übertragungsvorgangs „abgezogen“. Durch die Auswertung der Positionsdaten konnten die Fahrbewegungen, Standorte und Standzeiten des Fahrzeugs lückenlos nachvollzogen werden. Die GPS-Observation dauerte bis zur Festnahme des Beschwerdeführers am 25. Februar 1996 an.

Zum Problem der Kumulation von verschiedenen Überwachungsmaßnahmen mit dem Vorwurf der "Rundumüberwachung" führte das BVerfG aus: Zwar ist eine „Rundumüberwachung“ durch gleichzeitigen Einsatz mehrerer Ermittlungsmethoden, mit der ein umfassendes Persönlichkeitsprofil erstellt werden kann, unzulässig. Dazu bedürfte es keiner speziellen Norm, da dies bereits durch allgemeine verfahrensrechtliche Sicherungen auch ohne spezifische gesetzliche Regelung grundsätzlich ausgeschlossen sei. Doch hat es im vorliegenden Fall eine solche „Rundumüberwachung“ nicht erkennen wollen. Fragt sich nun nur, wann denn eine „Rundumüberwachung“ vorliegt. Eine offene Frage, die beunruhigend stimmen sollte. Auch der Verweis auf §§ 492 ff StPO (Länderübergreifendes staatsanwaltliches Verfahrensregister) und die damit verbundene Hoffnung, dass Mehrfachbeobachtungen vermeidbar bzw. ausgeschlossen sind, überzeugt nicht.

Fast schon erwartet werden konnte, dass die GPS Überwachung von § 100 c I Nr. 1 b StPO als gedeckt angesehen worden ist. Zwar ist die Norm von 1992 (zu der Zeit gab es noch keine GPS Technologie) und eigentlich zur der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität eingeführt worden, aber - so das BVerfG - die Norm sei hinreichend bestimmt und der Gesetzgeber müsse nicht jede kriminaltechnische Neuerung erwähnen. Eine GPS Überwachung habe auch nicht die Eingriffsqualität, als dass der unantastbare Kernbereich berührt werde. Auch könne durch das Observieren zudem das Abhören von Gesprächen vermieden werden. Die GPS Überwachung könne als von § 100 c I StPO - trotz dessen niedriger Anforderungen - erfasst angesehen werden.

Alles in allem kann das Urteil als ein Geschenk an die Ermittlungsbehörden aufgefasst werden. Bloße Appelle an Regierung, Polizei und Nachrichtendienste - wie im vorliegenden Urteil an mehreren Stellen verstreut: bessere Koordinierung zwischen den „Ermittlungsbehörden“, aufmerksame Beobachtung der technischen Entwicklung durch den Gesetzgeber - werden diesen nicht das Fürchten lehren. Da sollte sich keiner einer Illusion hingeben.

Strafverfahrensrechtlich ist noch auf § 163 f IV StPO hinzuweisen, der in der Entscheidung ebenfalls relevant wurde. Diese erst Ende 2000 in Kraft getretene Norm lässt eine Beobachtung ohne Einschaltung eines Richters für einen Monat zu. Eine Verlängerung der Maßnahme bedarf dann der richterlichen Anordnung. Bei der Prüfung von § 100 c I StPO ist dies mit zu beachten!

< Fehler 404 - Seite kann nicht gefunden werden >

In den ersten Jahren des Internet war die Euphorie groß: Welche Möglichkeiten eröffnet das Netz der Netze doch nicht, um die Meinungsvielfalt zu erhalten! Als man feststellte, dass das Internet auch als Medium für den Missbrauch, also auch zur Begehung von Straftaten, genutzt werden kann, machte man sich zunächst grundsätzliche Gedanken darüber, ob ein solches Medium bisher völlig unbekannter Art überhaupt kontrollierbar ist bzw. ob man dies tun sollte.

Inzwischen kann festgestellt werden, dass ein großer Teil der möglichen Delikte aus dem Kernbereich des „klassischen Strafrechts“ auch mittels des Internets begangen werden kann. Bedeutende und auch besonders in die öffentliche Aufmerksamkeit geratene Delikte sind etwa die Äußerungsdelikte des § 130 StGB, aber auch der § 184 ff. StGB.

Die Reaktion von justizieller Seite war natürlich Strafverfolgung, die diese jedoch vor bisher unbekannte Probleme stellte - so z.B. die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts, aber auch das Problem, die entsprechenden Delikte überhaupt zu entdecken und nachzuweisen.

Einen anderen Ansatz verfolgte in Deutschland erstmals die Bezirksregierung Düsseldorf mit ihren bundesweit bekannt gewordenen Sperrungsverfügungen gegenüber Providern bzgl. der im Ausland gehosteten Internetseiten mit überwiegend nationalsozialistischem Inhalt. Dem wurde von den Betroffenen entgegengehalten, dass eine Sperrung der inkriminierten Seiten technisch meist nicht möglich sei bzw. zu aufwendig und damit nicht zumutbar.

Die Zeiten haben sich geändert: China praktiziert derzeit eine nahezu lückenlose Filterung von nicht erwünschten Inhalten, seien diese politischer, moralischer oder auch religiöser Art. Diese effiziente Filterung betrifft dabei nicht nur die publizierten Internetseiten, sondern auch die sog. Weblogs, Diskussionsforen, bis hin zu E-Mails.

Hier nun unser Vorschlag zur Fortführung der (deutschen) Sicherheitspolitik zum Schutz der Bundesbürger. Deutschland sollte nicht nur Technik ins Ausland exportieren (so wie in den Fällen Russland und China), sondern sollte auch davon profitieren können, indem die dort vorhandenen und erfolgreich angewandten Techniken, die sich auch zur Sicherung unseres Rechtsstaats eignen, eingekauft werden. Gerade was diese Filtertechnik angeht, kommt China (übrigens in Zusammenarbeit mit renommierten, überwiegend us-amerikanischen Firmen) eine Vorreiterrolle zu. Kein Provider kann sich dann noch damit herausreden, er könne entsprechende Seiten nicht filtern und für den Zugang durch Dritte sperren. Bauen wir also eine virtuelle (chinesische?) Mauer (!) um Deutschland und machen es unseren chinesischen Freunden nach! Das Beispiel China zeigt das Ergebnis ja eindrucksvoll: im ganzen Land wurde durch das Internet eine Demokratisierungs- und Liberalisierungswelle losgetreten, die nicht mehr aufzuhalten ist! Im Gegenzug kann China ja auch ein paar Panzer zur Sicherung der Menschenrechte im eigenen Land erhalten - dafür hätten wir dann auch Verständnis!

< Ist der "Kannibale" von Rotenburg ein Mörder? - Nichts für schwache Nerven. >

Nachdem das LG Kassel den Angeklagten Armin Meiwes im Januar 2004 wegen Totschlags zu achteinhalb Jahren Haft verurteilt hatte, begann nun am 13.4.2005 die Revisionsverhandlung vor dem 2. Strafsenat des BGH. Laut Bundesanwaltschaft sei Meiwes wegen Mordes zu verurteilen. Die Verteidigung plädiert auf Tötung auf Verlangen. Was der BGH annehmen wird, ist offen. Einen vergleichbaren Fall gab es in der bisherigen Kriminalgeschichte nicht. Von Mord über Totschlag bis Tötung auf Verlangen ist alles drin.

Zum Sachverhalt (gestützt auf die einschlägigen Pressemitteilungen): Armin Meiwes und sein Opfer Bernd Brandes hatten sich Anfang 2001 über Kannibalismus-Foren im Internet kennen gelernt, wo sie beide unabhängig voneinander Anzeigen des Inhalts aufgegeben hatten, „jemanden schlachten und essen zu wollen“ (Meiwes) bzw. „von jemandem getötet und verspeist zu werden“ (Brandes). Am 9. März 2001 trafen sich die beiden dann in Meiwes' Haus im hessischen Rotenburg, in dem dieser bereits einen entsprechenden "Schlachtraum" eingerichtet hatte. Zwischenzeitlich wollte Brandes wieder abreisen, weil ihm Meiwes der gemeinsam geplanten Tötung nicht gewachsen bzw. für diese psychisch zu schwach schien, ließ sich aber von Meiwes wieder überzeugen, dass er "das schon schaffe." Brandes betäubte sich anschließend mit Schlaftabletten, Hustensaft und Schnaps. Nachdem Meiwes auf Wunsch von Brandes dessen Geschlechtsteil abgeschnitten und zuzubereiten versucht hatte (es war zu zäh und deshalb ungenießbar), wurde Brandes schließlich bewusstlos. Vor laufender Kamera tötete Meiwes dann den noch lebenden (der Brustkorb hob und senkte sich sichtbar) Brandes mit mehreren Messerstichen in die Brust und zerteilte dessen Leiche. In der Folge verspeiste er Teile der Leiche, die er in der Tiefkühltruhe aufbewahrte.

Zur rechtlichen Bewertung:

§ 216 StGB - Tötung auf Verlangen. Wie von der Verteidigung zumindest vor dem LG Kassel vertreten, könnte Meiwes zunächst die Privilegierung des § 216 StGB zugute kommen. Voraussetzung ist aber neben dem wohl gegebenen ausdrücklichen und ernstlichen Verlangen von Brandes dass dieser Meiwes zur Tötung bestimmt hat. Dies ist in Anlehnung an § 26 StGB jedenfalls dann gegeben, wenn Brandes bei Meiwes einen entsprechenden Tatentschluss hervorgerufen hat. Zwar war für Meiwes Voraussetzung, dass Brandes der Tötung zustimmt, er war also nicht omnino facturus i.S.v. § 26 StGB. Jedoch hätte Brandes ihn nur zur Tötung bestimmt i.S.v. § 216 StGB, wenn Brandes' Verlangen seinen Tatentschluss in erster Linie

getragen hätte. Dies war jedoch gerade nicht der Fall, in erster Linie waren Meiwes' Motive geleitet von seinem bereits gefassten Entschluss, eine willige Person zu schlachten, um sie anschließend zu verspeisen.

Eine Tötung auf Verlangen scheidet also schon mangels Bestimmung zur Tötung aus. Äußerst fraglich wäre auch die Ernstlichkeit von Brandes' Verlangen im Hinblick auf etwaige Defekte.

§ 211 II 2. Gruppe, 4. Alt. StGB - Zur Ermöglichung einer Straftat. Von der Anklage wird ferner geltend gemacht, die Tötung sei zur Ermöglichung einer Straftat erfolgt, nämlich der Störung der Totenruhe (§ 168 I StGB) durch das anschließende Aufessen von Teilen der Leiche.

In Betracht kommt in dieser Hinsicht das „Verüben von beschimpfendem Unfug an der Leiche“ i.S.v. § 168 I StGB. Dies bedeutet ein durch ein besonderes Maß an Pietätlosigkeit und Rohheit gekennzeichnetes Verhalten. Das Zerstückeln von Brandes' Leiche in Verbindung mit dem anschließenden Verzehr durch Meiwes würde diese Merkmale zwar erfüllen. In st. Rspr. fordert der 1. Strafsenat des BGH jedoch zusätzlich, dass der Täter durch dieses Verhalten seine Ver- oder jedenfalls Missachtung des Opfers zum Ausdruck bringen und dieses auch wollen muss. Ob dies bei Kannibalismus sozusagen konkludent geschieht, ist bisher nicht untersucht geschweige denn beantwortet worden. Vorliegend bereitet das aber insofern Probleme, als Meiwes die Verspeisung (und die dafür notwendige Zerstückelung) gerade nicht zur besonderen Missachtung der Leiche vornahm, sondern um durch den Akt der „Einverleibung“ eine besonders nahe Bindung zu dem Menschen Brandes zu erreichen. Jedenfalls ist nicht anzunehmen, dass Meiwes eine besondere Miss- oder Verachtung von Brandes auch wollte.

Eine Störung der Totenruhe liegt also nicht vor. Damit scheidet auch ein Mord zur Ermöglichung einer Straftat nach § 211 II 2. Gruppe, 4. Alt. StGB aus.

§ 211 II 1. Gruppe, 2. Alt. StGB - Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes. Nach allgemeiner Definition tötet zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, wer sich durch den Tötungsakt als solchen sexuelle Befriedigung verschaffen will (sog. Lustmord) oder wer im Interesse eines ungestörten Sexualgenusses Gewalt anwendet und dabei den Tod des Opfers als mögliche Folge seines Handelns in Kauf nimmt.

Da Meiwes die Tötung nicht zwecks eines ungestörten Sexualgenusses vornahm, kommt nur die erste Alternative in Betracht. Festzustellen ist, dass die Tat insgesamt durchaus einen sexuellen Hintergrund hatte. Sowohl Täter und Opfer hatten schon zuvor während sexueller Handlungen mit anderen Partnern entsprechende „Schlachtsituationen“ durchgespielt. Auch am Abend der Tötung war es wohl zu sexuellen Handlungen zwischen Täter und Opfer gekommen. Den Tötungsakt als solchen und als notwendige Voraussetzung für die anschließende Verspeisung nahm Meiwes (nach eigener Aussage) aber vor, „um einem anderen Menschen nahe zu sein, bzw. damit die Seele von Brandes in ihm weiterleben könne“; also nicht, um sich unmittelbar sexuelle Befriedigung zu verschaffen. Für letzteres könnte wiederum sprechen, dass Meiwes die Tötung, das anschließende Zerteilen der Leiche sowie wohl auch teilweise das Verspeisen mit einer Videokamera aufzeichnete. Beim Ansehen der Aufzeichnung in der Folgezeit habe er dann nach eigenen Angaben immer wieder masturbieren müssen. Da es sich aber nicht um einen typischen „Lustmord“ handelte und ein Mord zur Befriedigung des Geschlechtstriebes selbst dann ausscheiden würde, wenn

Meiwes nicht zur Befriedigung sondern "nur" zur Erregung des Geschlechtstrieb gehandelt hätte, scheidet das Mordmerkmal des § 211 II 1. Gruppe, 2. Alt. StGB aus.

§ 211 II 2. Gruppe, 4. Alt. StGB - Sonst aus niedrigen Beweggründen. In ihrer Revision stützt sich die Bundesanwaltschaft denn auch hauptsächlich auf dieses Mordmerkmal. Dass Meiwes' Beweggründe - Tötung eines Menschen zwecks Verspeisung, also Kannibalismus - nach allgemeiner rechtlich-sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und besonders verachtenswert sind, ist zu bejahen. Jedoch erfordert die Beurteilung nicht zuletzt aufgrund der gebotenen restriktiven Auslegung der Mordmerkmale eine umfassende Gesamtwürdigung, in die Tätermotivation, Täterpersönlichkeit, Tatumstände sowie insbesondere die Relation von Anlass und Tat einfließen.

Nach der Bundesanwaltschaft liegen niedrige Beweggründe vor, weil Meiwes den später zerlegten Brandes zum bloßen Objekt der eigenen Begierde herabgewürdigt habe. Dem hält die Verteidigung entgegen, dass Brandes durch den ausdrücklichen Wunsch der Tötung und Verspeisung auf die Achtung dieser Würde verzichtet habe. Dann wäre aber zu fragen, ob ein solcher Verzicht überhaupt möglich ist. Nichtsdestotrotz war Meiwes' Motiv für die Tötung allein sein lang gehegtes Verlangen, das Fleisch eines Mannes zu verspeisen. Auch wenn er dies nach seiner Persönlichkeit nicht gegen den Willen des Opfers durchführen konnte, bleibt ein krasses Missverhältnis zwischen Anlass (Verspeisung von Menschenfleisch) und Tat (Tötung eines Menschen). Obwohl Meiwes in subjektiver Hinsicht nicht eine Ver- oder Missachtung seines Opfers zum Ausdruck bringen wollte, schätzte er doch dessen Leben geringer als sein Interesse an der Tötung und Verspeisung; während und nach der Tötung war Meiwes sogar „unendlich glücklich, dass sein Lebenstraum endlich in Erfüllung geht.“ Er ordnete also seiner Interessensverwirklichung dem absoluten Rechtswert Leben unter. Trotz der gebotenen restriktiven Auslegung der Mordmerkmale ist im vorliegenden Fall also das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe zu bejahen.

Eine rechtfertigende Einwilligung von Brandes scheitert an dessen fehlender Dispositionsbefugnis hinsichtlich des menschlichen Lebens, selbst wenn es sich dabei um sein eigenes handelt (argumentum e § 216 StGB).

Fazit: Armin Meiwes wäre also wegen Mordes zu bestrafen. Ob aber nicht vielmehr die Beurteilung zweier Gutachter fehlerhaft ist, die Meiwes trotz schwerer Persönlichkeitsstörungen volle Schuldfähigkeit attestieren und damit die Einweisung in eine psychiatrische Klinik unmöglich machen, ist freilich eine andere Frage.

II. Lehre

< Vorlesung Strafrecht BT: 10 x because ... >

Wir beginnen am Mittwoch um 8:30 Uhr, weil wir dann bei beginnender Mittagshitze bereits am Mondsee liegen können.

Wir hausen am Donnerstag im HS 2006, weil die Erkenntnisse der 60er Jahre dahin gehen, Sonne und andere Annehmlichkeiten seien für die Konzentration abträglich.

Wir treffen uns am Mittwoch und Donnerstag, weil offensichtlich jeder über das verlängerte Wochenende bei Muttern ist.

Wir werden auf direkte Fragen vorerst verzichten, weil sich beim derzeitigen Voting 75 % dagegen ausgesprochen haben.

Wir setzen permanent Preise und Prämien aus, weil wir Anreize bieten wollen, haben aber bislang noch nie einen Preis eingelöst oder ihn so unattraktiv gestaltet, dass jeder vor der Einlösung zurückschreckt.

Wir stellen die Begleitmaterialien sukzessive ein, weil sie dann so richtig al dente sein können.

Wir muntern permanent zu Feedback auf, weil Sie Ihre Lehrbücher zu Hause noch so sehr anbetteln können, sie werden nichts sagen, wir aber auf Ihre Meinung eingehen.

Wir bewerben unser Board, weil man nicht ständig im Dreieck springen muss, sondern bestimmte Probleme auf direktem Wege noch unkomplizierter klären kann.

Wir setzen auf unsere Homepage, weil wir sie als eine Ergänzung für persönliche Kommunikation ansehen, nicht weil wir Sie in virtuelle Wesen verwandeln wollen.

Wir vergleichen gerne zum Beispiel mit Dresden, weil die Ziele von Ihnen und uns dort und hier vergleichbar sind, und lassen uns gerne vergleichen.

< Kolloquium E-Learning >

Wir arbeiten nach wie vor in einem kleinen exquisiten Kreis, kaum einer der Studierenden wagt sich an das Thema e-Learning. Kurioserweise arbeiten wir aber gerade in deren mutmaßlichem Interesse. Es geht darum, ihre Bedürfnisse nach einer begleitenden und vertiefenden Wiederholung bzw. nach Trainingstools zu erkennen und zu befrieden. Unsere eigenen Erfahrungen mit dem teilweise boring und anstrengenden Studium sind noch mehr oder weniger frisch. Und stets hatten wir das schale Gefühl nach einer Klausur, zu wenig Wissen davor angehäuft zu haben, die Schwerpunkte falsch gesetzt zu haben, mit der Zeit nicht klargekommen zu sein oder uns beim Aufbau verheddert zu haben. Und gerade deshalb wollen wir das Projekt fortführen, dass wenigstens ihnen dies nicht mehr passiert.

Wir sind nunmehr in eine Realisationsphase beim Multiple Choice Test gelangt. Wir wollen am Beispiel eines großen Sachverhalts, einiger kleinerer Fälle und einiger schlichter Fragen in drei verschiedenen Teams von einander unabhängig erkunden, wie man diese drei Felder fragenmäßig so aufbereiten kann, dass Sie ein gutes Trainingsprogramm ergeben. Dabei sollen nicht nur Wissensfragen herauspringen, sondern etwa auch methodische Fragen und der Zeitaspekt in den Blick genommen werden.

Nicht doch Lust, sich einem dieser Teams anzuschließen? Melden sie sich per Mail am Institut oder kommen sie einfach mal vorbei. Dann stellen wir ihnen unsere bisherigen Erkenntnisse vor und bauen sie als Teammitglied ein.

III. News aus der Forschung

< Gerechtigkeitswissenschaft - Kolloquium aus Anlass des 70. Geburtstages von Lothar Philipps >

Das Kolloquium fand bereits letztes Jahr in Salzburg statt, die Festschrift anlässlich dieses Kolloquiums wurde letzten Samstag in München überreicht. Eigentlich schade, dass der rumänische Straßenhund Laika, der sich Philipps seit einiger Zeit als sein Mentor angestellt hat, nicht auch zugegen war. Er hätte ein weitere Facette des unendlich reichen Bildes zum Ausdruck und noch mehr gespannte Aufmerksamkeit in die Gruppe der Gäste gebracht. Diese versuchte konzentriert über die verschiedenen Ansprachen den zu Ehrenden endlich dingfest zu machen. Ist er nun ein Rechtsphilosoph, ein Rechtslogiker, ein Rechtsinformatiker oder ein

Strafrechtler? Ist er jemand, bei dem man während jedes Gesprächs dessen Neugierde verspürt, wie der Dekan es auszumachen meinte? Oder jemand, der sich bei allem äußeren Ernst doch köstlich über den anderen amüsiert, der ihn nicht durchschaut? Ich zumindest werde ihn mit Sicherheit nicht dingfest machen können und auch nicht wollen. Auch wenn er mit großer Energie auch nur den Anschein vermeiden möchte, er habe einem in jeder Hinsicht viel voraus, so habe ich ihn wenigstens insoweit durchschaut: Er hat es und er hat Ausstrahlung, Charisma. Vor zwei Jahren schafften wir es, ihn zu einem Seminar nach Dresden zu locken. Ob denn Freiburg mithalten könne? Wir werden eifrig Werbung betreiben, um ihn auch zu einem Besuch hierin zu bewegen. Und wer dann das Glück hat, bei einem Vortrag (der - ich weiß - bitte nicht in einem großen, sondern einem überschaubaren, intimen Rahmen stattfinden möge) oder einem Seminar dabei zu sein, der wird mit mir zusammen ein paar weitere Mosaiksteinchen des oben angedeuteten Bildes zusammetragen können. Die Festschrift selbst versucht, ihm gerecht zu werden. Und auch wenn wir uns bemüht haben, so scheiterten wir an dieser Aufgabe. Es lag nicht an uns.

< Popkultur, Empathie oder doch Sympathie? - eine Reise in die Vergangenheit >

Obwohl die „Hochzeit“ der RAF, der so genannten ersten und zweiten Generation, nun schon seit fast drei Jahrzehnten vorbei ist, fasziniert die RAF heute immer noch. Nicht zu trennen von der Geschichte insbesondere der Gruppe um Andreas Baader und Ulrike Meinhof sind die besonders Anfang der siebziger Jahre zahlreichen Sympathisanten und der tatsächlichen oder potentiellen Helfershelfer. Ohne diese Unterstützung wären viele Aktionen der RAF nicht möglich gewesen und ihre Mitglieder hätten sich auch niemals so lange vor der Polizei verstecken können.

In einer Umfrage im Frühjahr 1971 sagten immerhin 5 % der Bevölkerung der BRD, sie seien bereit, ein Mitglied der „Baader- Meinhof- Gruppe“ für eine Nacht aufzunehmen, 7 % waren unentschieden, mit anderen Worten: jeder siebte schloss eine aktive Unterstützung der RAF nicht aus! Interessant ist auch, dass z.B. unter den Hochgebildeten etwa die Hälfte eine Unterstützung der RAF tolerierte, selbst aber kaum dazu bereit waren und der RAF auch selten politische Motive bei ihren Handlungen zubilligten.

Was waren also die Beweggründe so vieler Menschen, sich wenigstens potenziell als Helfershelfer von Terroristen bereit zu erklären oder deren Schutz zu billigen? Sicherlich gab es einige Sympathisanten, die die gleichen Ziele wie die RAF verfolgten und diese auch mit gewaltsamen Methoden durchsetzen wollten. Die meisten Menschen, die Anfang der siebziger Jahre noch mit der Baader- Meinhof- Gruppe sympathisiert hatten, distanzierten sich jedoch spätestens nach der Maioffensive 1972, bei der vier Menschen getötet und über siebzig verletzt wurden. Viele, die ähnliche Ziele wie die RAF verfolgten, hatten sich aber auch schon vorher abgewandt, weil sich die RAF von ihrer politischen Basis gelöst hatte, diskussionsunwillig und -fähig war und durch widersprüchliches Verhalten viele Sympathien eingebüßt hatte, die besonders an die Persönlichkeiten Ulrike Meinhof und Horst Mahler geknüpft waren.

Ein großer Teil der damals als Sympathisanten Beschimpften (!) war jedoch weder Anhänger der Ziele der RAF noch billigte er Gewalt, sondern sah lediglich die staatliche Reaktion auf die RAF, insbesondere die Fahndungsmethoden, als unproportional, unvernünftig und illegitim an und war kritisch gegenüber Polizei und Justiz eingestellt. Das erklärt auch, warum so viele Gebildete den Schutz der RAF tolerierten, ohne ihr politische Motive zuzubilligen.

Ein weiterer Grund für die „Sympathisanten“ war auch die hysterische Berichterstattung über die besonders in der Bild- Zeitung gerne als „Baader- Meinhof- Bande“ bezeichnete RAF. Stellvertretend für diese Gruppe forderte Heinrich Böll im Januar 1971 im Spiegel: „In jeder Erscheinungsform von Rechtsstaat hat jeder Verdächtige ein Recht, dass, wenn man schon einen bloßen Verdacht publizieren darf, betont wird, dass er nur verdächtigt wird.“

Zusätzlich muss man berücksichtigen, dass öffentliche Bekenntnisse zur RAF gerade in den siebziger Jahren derart „chic“ und „in“ waren, dass sich die Baader- Meinhof- Gruppe selbst öffentlich dagegen wehrte.

Es bleibt also festzuhalten, dass es ein grober Fehler wäre, einfach alle so genannten Sympathisanten in einen Topf zu werfen. Die Motive, sich (wie auch immer) auf die Seite der RAF oder gegen die staatlichen Maßnahmen zu stellen, waren höchst unterschiedlich oder sogar gegensätzlich und in den seltensten Fällen waren diese Unterstützer Anhänger der gewaltsamen Methoden der RAF. Ganz im Gegenteil nahm die Zahl der Helfershelfer nach der Maioffensive 1972 und noch mehr nach dem „Deutschen Herbst“ 1977 signifikant ab. Damit hatte die RAF ihr Ziel, den Staat gegenüber der Bevölkerung als repressiv zu entlarven, spätestens 1977 verfehlt, denn gerade durch die Befreiungsaktion der Landshut-Geiseln durch die GSG 9 wurde dem Staat (wieder) allgemein Sympathie entgegengebracht.

IV. Vergangene und kommende Events

< Gäste >

Neuigkeiten in unserer Gäste-Sektion! Das lateinamerikanische Kontingent ist mit Professor Dr. Pedro Montano aus Uruguay erweitert worden. Prof. Montano, ein häufiger Besucher von Freiburg, arbeitet für die folgenden drei Monate am Institut. Thema seiner Arbeit ist der Strafrecht AT, den er auf den letzten Stand auch aus Sicht der deutschen Strafrechtswissenschaft bringen möchte. Besuche beim Max-Planck-Institut sowie seine „nicht vorherzusehende“ Mitarbeit bei unserem Kolloquium „e-learning“ werden ihn intensiv beschäftigen.

Aber nicht nur Spanisch sprechende Wissenschaftler arbeiten bei und mit uns. Seit dem Sommersemester 2005 ist Natalja Eroschkina, aus Nowgorod in Russland, bei uns. (Nowgorod heißt übrigens Neustadt - so jedenfalls die nicht nachprüfbare Auskunft unserer Mitarbeiter aus dem Osten.) Frau Eroschkina beginnt hier ihr Magister-Studium und beabsichtigt danach zum Thema "Finanzierung des Terrorismus" zu promovieren.

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

Werbung für Freiburg machen (s.o. den Beitrag zu Lothar Philipps)? Was liegt da näher, als ein Lied zu trällern, das den Titel Freiburg trägt und von Tocotronic stammt, die kürzlich zwar in Karlsruhe und Basel, nicht aber in Freiburg spielten. Komisch - oder auch nicht. Und beim Singen bitte daran denken: Du musst es lauth anhörn, und Deine Nachbarn störn:

Ich weiß nicht, wieso ich euch so hasse, Fahrradfahrer dieser Stadt.
Ich bin alleine und ich weiß es.
Und ich find es sogar cool.
Und ihr demonstriert Verbrüderung

Ich weiß nicht, wieso ich euch so hasse, Backgammonspieler dieser Stadt.
Ich bin alleine und ich weiß es.
Und ich find es sogar cool.
Und ihr demonstriert Verbrüderung.

Ich weiß nicht, wieso ich euch so hasse, Tanztheater dieser Stadt.
Ich bin alleine und ich weiß es.
Und ich find es sogar cool.
Und ihr demonstriert Verbrüderung.

VI. Das Beste zum Schluss

Wie in jedem Newsletter widmen wir uns immer besonders intensiv den (Freiheits-)Rechten der Bürger. In gleichem Maße treten wir aber auf den Rechten der Tiere herum. Wer erinnert sich nicht an die legendären Preisausschreiben, bei denen es galt, erzielte Weiten im Pinguin-Weitwurf u.ä. zu überbieten. Hier nun die ganze Olympiade. Hauptfigur - der Yeti.

<http://gprime.net/game/ylympics/>

Bis zum nächsten Newsletter. Wir rechnen mit allem. Tun Sie es auch. Zu ihrer eigenen Sicherheit.

Ihr Schily-Fanclub

--

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://strafrecht-online.org>